

Bundessozialgericht

Az.: 7 RAr 27/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
26. Februar 1969

RegObersekretär
Schriftführer

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Februar 1969 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. K l ä ß	und
Bundesrichter	Dr. K r e b s ,	
Bundessozialrichter	S c h l e i f e n b a u m	und
Bundessozialrichter	B ö s s o w	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. März 1967
aufgehoben und die Berufung des Klägers gegen das
Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 19. Februar
1965 als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Berufungs- und des
Revisionsverfahrens haben die Beteiligten einander
nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, von Beruf Maurer, war seit Mai 1963 bei einer Arbeitsgemeinschaft mehrerer Baufirmen im Raum Regensburg beschäftigt. Er erhielt außer dem tariflichen Lohn je Kalendertag eine Auslösung von 12,- DM, die ihm bei der Einstellung ohne zeitliche Einschränkung zugesichert worden war. Als ihm diese Auslösung im Mai 1964 vom Arbeitgeber entzogen wurde, schied der Kläger aus dem Arbeitsverhältnis aus und meldete sich arbeitslos. Das Arbeitsamt bewilligte ihm zwar antragsgemäß Arbeitslosengeld (Alg), versagte ihm dieses aber zunächst für 24 Wochentage (Sperrfrist), weil er die Arbeit ohne berechtigten oder wichtigen Grund aufgegeben habe (Bescheid vom 18. Juni 1964). Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 23. Juli 1964). Das Sozialgericht (SG) wies seine Klage ab, ohne daß es die Berufung zuließ (Urteil vom 19. Februar 1965). Das Landessozialgericht (LSG) sah die Berufung des Klägers als zulässig an, weil er nicht nur die sachliche Entscheidung des SG bemängelt, sondern auch die durchgreifende Verfahrensrüge erhoben habe, daß dem erstinstanzlichen Urteil insoweit die Entscheidungsgründe fehlten, als darin ein wichtiger Grund für die Aufgabe der Arbeitsstelle (§ 80 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung -AVAVG-) verneint worden sei; hierfür habe jedoch das SG keine nähere Begründung gegeben. Sachlich gerechtfertigt sei die Berufung, weil nicht der Kläger, sondern dessen Arbeitgeber, der eine für den Kläger wesentliche Bedingung des Arbeitsvertrags nicht mehr habe einhalten wollen, durch eine Änderungskündigung das Arbeitsverhältnis beendet habe. Das LSG ließ die Revision nicht zu (Urteil vom 15. März 1967). Die Beklagte hat Revision ein-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

gelegt und beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Berufung des Klägers gegen das Urteil des
SG als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise: als unbegründet zurückzuweisen,
und ferner hilfsweise,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Nach Auffassung der Beklagten ist die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft, weil das Verfahren des LSG an wesentlichen Mängeln leide. Sie rügt, das LSG habe keine Sachentscheidung treffen dürfen, sondern die Berufung des Klägers durch Prozeßurteil verwerfen müssen, weil nur Leistungen für einen Zeitraum bis zu 13 Wochen streitig seien (§ 144 SGG). Die Entscheidungsgründe des SG zur Frage des wichtigen Grundes seien ausreichend gewesen. Davon abgesehen habe der Kläger im Berufungsverfahren insoweit einen Verfahrensmangel nicht gerügt, sondern sich nur gegen den sachlichen Inhalt der Entscheidung des SG gewendet. Diese Einwendungen könnten aber die Berufung nicht statthaft machen. Überdies habe das LSG, das auch die aus seiner Sicht notwendige Aufklärung des Sachverhalts unterlassen habe, selbst nicht gehörig begründet, inwieweit das SG zur Frage des wichtigen Grundes zusätzliche Ausführungen hätte machen müssen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten und hat Erklärungen nicht abgegeben.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



II

Die Revision der Beklagten ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG auch statthaft.

Die Beklagte rügt zu Recht einen wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG. Dieses hat unzulässigerweise anstelle eines Prozeßurteils ein Sachurteil gefällt (vgl. BSG in SozR Nr. 28 zu § 162 SGG); es hätte die Berufung als unzulässig verwerfen müssen.

Da das SG die Berufung nicht zugelassen hat, ist diese nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG ausgeschlossen, weil die erhobene Klage nur den Anspruch auf eine wiederkehrende Leistung für einen Zeitraum bis zu 13 Wochen betrifft. Entgegen der Auffassung des LSG war die Berufung auch nicht nach § 150 Nr. 2 SGG statthaft. Danach ist die Berufung ungeachtet der §§ 144 bis 149 SGG zulässig, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird. Diese Voraussetzung ist aber nicht gegeben, weil es hier an einer hinreichenden Rüge seitens des Klägers fehlt. Die Rüge nach § 150 Nr. 2 SGG bedarf allerdings im Gegensatz zur Verfahrensrüge vor dem Revisionsgericht keiner besonderen Form. Für das Berufungsverfahren fehlt es insoweit an einer dem § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG entsprechenden Vorschrift, "weil das Gesetz die Beteiligten, die vielfach selbst vor Gericht auftreten, möglichst von dem Zwang zur Einhaltung von Formvorschriften freihalten wollte" (vgl. BSG in SozR Nr. 31 zu § 150 SGG). Ferner ist es nicht notwendig, daß der Berufungskläger die verletzte Gesetzesnorm bezeichnet (BSG, Urteil vom 13. Mai 1964 - 10 RV 459/63 - in "Der Versorgungsbeamte" 1964, 90) oder den Verfahrensmangel ausdrücklich behauptet; es genügt vielmehr, wenn eine dahingehende Rüge aus seinem



Vorbringen erkennbar ist (BSG, Urteil vom 5. Juli 1966 - 9 RV 320/65 - in KOV 1967, 62). Gerade an der Erkennbarkeit einer Verfahrensrüge mangelt es jedoch im vorliegenden Fall. Da der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG weder erschienen noch vertreten war, könnte die Rüge nur in seinem Schriftsatz vom 12. April 1965 (Berufungsschrift) enthalten sein. Dieser bringt zwar unter "Betreff" die Worte: "... Feststellung von verschiedenen und großen Mängeln in dem Urteil des Sozialgerichts Landshut." Allein aus dieser Formulierung ist indessen eine Verfahrensrüge nicht herzuleiten. Sie läßt insbesondere nicht erkennen, daß der Kläger geltend machen wollte, das Urteil enthalte zu einem entscheidungserheblichen Punkt, hier zur Frage des wichtigen Grundes im Sinne des § 80 AVAVG, keine Ausführungen des Gerichts, d.h. es sei insoweit unvollständig im Sinne von § 136 Abs. 1 Nr. 6 SGG. Allen weiteren Ausführungen in der Berufungsschrift des Klägers ist eine dahinzielende Absicht, die Unvollständigkeit des Urteils zu rügen, ebenfalls nicht zu entnehmen. Sämtliches Vorbringen befaßt sich mit den finanziellen und wirtschaftlichen Belastungen des Klägers, die er im einzelnen darlegt. Trotz der größeren Formfreiheit des Berufungsverfahrens ergeben diese Ausführungen also keine Anhaltspunkte, daß der Kläger ein Schweigen des Gerichts zur Beurteilung des "wichtigen Grundes" bemängeln wollte. Er wendet sich lediglich gegen die sachliche Entscheidung des SG.

Da somit die Voraussetzung des § 150 Nr. 2 SGG nicht erfüllt ist und die Voraussetzungen der Nr. 3 dieser Vorschrift schon der Sache nach nicht vorliegen können, durfte das LSG die Berufung des Klägers nicht als statthaft ansehen.

Aus denselben Gründen ist die Revision der Beklagten auch begründet. Auf ihre Revision ist daher - ohne daß der Senat in eine Prüfung der materiellen Rechtslage eintreten kann - das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Landshut als unzulässig zu ver-



- 6 -

werfen (§ 170 Abs. 2 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Dr. Dapprich

Bundesrichter Dr. Krebs
ist infolge Urlaubs an
der Unterschrift ver-
hindert.

Dr. Kläß

Dr. Dapprich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)